



Bestattungswesen in der Kirchengemeinde Vechigen

Wie die Gesellschaft als Ganze, so ist auch das Bestattungswesen vielfältig geworden. Haben in früheren Jahrzehnten allein Pfarrer/innen Verstorbene beerdigt, tun dies heute auch freie Ritualbegleiter/innen. In diesem Markt der Möglichkeiten bieten unsere kirchlichen Rituale Orientierung und Stabilität. Als Reformierte Kirche blicken wir auf eine lange Tradition zurück im Umgang mit Grenzsituationen des Lebens. Diese Tradition ist ein vielfältiger Schatz, und dazu gehören auch die bewährten Wegschritte und Worte beim Abschied am Grab und bei der Trauerfeier (Abdankung/Gedenkfeier). Als Kirchengemeinde sind wir offen für die Anliegen der Trauernden und gehen flexibel auf ihre Wünsche ein. Unsere Seelsorger/innen verfügen über eine fundierte Ausbildung und sind Ansprechpersonen für alle Glaubensrichtungen. Gemeinsam mit ihnen können sich Betroffene auch mit unauflösbaren Widersprüchen und Unvollendetem auseinandersetzen. Als Seelsorger/innen begleiten sie Menschen auf dem letzten Lebensabschnitt respektvoll und achtsam.

Rahmenbedingungen der Kirchengemeinde Vechigen

Trauerfeiern / Beisetzungen

Die Trauerfeiern / Beisetzungen finden zu festgelegten Zeiten statt (Beisetzung auf dem Friedhof mit anschließender Trauerfeier oder Trauerfeier ohne Beisetzung):

- 11.00 Uhr (Kirchengeläut ab 10.45 Uhr)
- 14.00 Uhr (Kirchengeläut ab 13.45 Uhr)

Beisetzungen im kleinen Kreis ohne Glockengeläut sind jederzeit möglich.

Gestaltung / Ablauf

Es stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Trauerfeier mit Sarg
Beginn auf dem Friedhof bei der Aufbahrungshalle, Gang zum Grab, anschliessend Trauerfeier in der Kirche
- Trauerfeier mit Urne
 - a) Beginn / Trauerfeier in der Kirche, anschliessend Gang zum Grab
 - b) Beginn bei der Aufbahrungshalle, Gang zum Grab, anschliessend Trauerfeier in der Kirche

In der Kirche dürfen keine Särge aufgebahrt werden.

Örtlichkeiten und Räume

Der Friedhof bietet Möglichkeiten für Erd- oder Urnengräber sowie ein Aschen-Gemeinschaftsgrab. Die Kirche hat rund 300 Plätze, eine Audio-Übertragung in die Pfrundscheune (weitere 100 Plätze) ist möglich.

Die Kirche wird mit passendem Zentralgesteck geschmückt, die Osterkerze brennt. Zusätzlich ist Privatschmuck nach Absprache mit den Sigristen möglich.

Termine

Möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt (Amtswoche) für Terminoptionen. Die definitive Festlegung erfolgt nach der Bewilligung der Zivilbehörde (bei auswärtigen Personen) und Rücksprache mit der Familie sowie weiteren Beteiligten (Sigristen, Friedhofgärtner).

Publikation

Nach der definitiven Terminsetzung ist die Publikation in geeigneter Weise durch Versand oder Presse vorzunehmen. Im Wohn- und Pflegeheim Utzigen erfolgt die Information der Bewohner/innen mittels Aushang.

Auswärtige Personen

Trauerfeiern von auswärtigen Personen können nach Absprache übernommen werden, sofern eine Verbindung der verstorbenen Person oder der Trauerfamilie zur Kirchgemeinde besteht. Die Erlaubnis für eine Beisetzung auswärtiger Personen auf dem Friedhof erteilt die Zivilbehörde (Gemeinde Vechigen, Bauabteilung, Telefon 031 838 00 30). Die erbrachten Dienstleistungen der Kirchgemeinde (Pfarramt, Kirchenmusiker, Sigristen, Infrastrukturen) werden gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Nichtkirchenmitglieder

Wenn die verstorbene Person nicht Mitglied der reformierten Kirche war, ist eine Trauerfeier in der Kirche nach Gesprächen mit den Angehörigen und unter Berücksichtigung von Wünschen der verstorbenen Person möglich. Die erbrachten Dienstleistungen der Kirchgemeinde (Pfarramt, Kirchenmusiker, Sigristen, Infrastrukturen) werden gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Gastrecht in der Kirche

Die Verantwortung für Trauerfeiern liegt immer beim zuständigen Pfarramt. Für Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften, die bei der AKB (Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern) Mitglieds- oder Gaststatus haben, sind Trauerfeiern unter Berücksichtigung geltender Benützungsbedingungen möglich. Die Entschädigung der durch die Kirchgemeinde erbrachten Dienstleistungen (Sigristen, Kirchenmusik, Infrastrukturbeitrag) werden gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt. Abschiedsfeiern, die allein von kirchlich nicht dafür beauftragten Personen gehalten werden, können nicht in der Kirche stattfinden, dafür steht der Saal in der Pfrundscheune zur Verfügung (Platz für 100 Personen). Wird die Trauerfeier jedoch in Zusammenarbeit mit einer Pfarrperson durchgeführt, ist die Nutzung der Kirche möglich.

Nach der Abdankung

In einem der nachfolgenden Gottesdienste wird der Verstorbenen gedacht. Am Ewigkeitssonntag werden alle im vergangenen Jahr verstorbenen Personen gewürdigt, die Angehörigen werden zum Gottesdienst eingeladen.

Unterstützungsangebote für Kranke oder Trauernde

Seelsorgerliche, beratende, praktische und rituelle Begleitungen durch Pfarrer/innen und / oder weitere Mitarbeitende sind auf Anfrage ohne grundsätzliche Einschränkung jederzeit möglich. Die Kirchgemeinde bietet einen Besucherdienst an. Spezielle Erinnerungsfeiern für Verstorbene können nach Absprache gestaltet werden, traditionellerweise findet eine solche am letzten Sonntag des Kirchenjahres statt (Ewigkeitssonntag).

Wichtiger Hinweis

Die Pfarrer/innen erhalten Informationen über Kranke aus ihren Gemeinden aus Datenschutzgründen oft nicht mehr. Sie sind auf Hinweise der Betroffenen oder deren Angehörigen angewiesen. Entsprechende Hinweise nehmen auch die Mitglieder des Kirchgemeinderates entgegen.

Der Kirchgemeinderat hat das Merkblatt an der Sitzung vom 21. Februar 2018 genehmigt. Die Bestimmungen treten per sofort in Kraft.